

Personalfragebogen Sofortmeldung



Angaben zur Meldung nach § 28a Abs. 4 SGB IV | Stand 09/2026

1. Arbeitgeber

Firma / Arbeitgeber

Betriebsnummer

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

2. Beschäftigte Person

Familienname

Vorname

Versicherungsnummer (sofern bekannt)

Tag der Beschäftigungsaufnahme

Geburtsdatum

Geburtsort (bei fehlender Versicherungsnummer)

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Wichtig: In den gesetzlich erfassten Branchen muss die Sofortmeldung spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung übermittelt sein. Liegt die Versicherungsnummer nicht vor, werden die für ihre Vergabe erforderlichen Angaben benötigt.

3. Hinweis zur Ausweispflicht

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich bei Tätigkeiten in den in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen ein gültiges Ausweispapier mitführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen muss.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/-in

Personalfragebogen Sofortmeldung

Gesetzliche Hinweise | Stand 09/2026



Wann ist eine Sofortmeldung erforderlich?

Arbeitgeber müssen den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme melden, wenn sie Personen in einem der folgenden Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige beschäftigen (§ 28a Abs. 4 SGB IV):

1. Baugewerbe
2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. Personenbeförderungsgewerbe
4. Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe einschließlich plattformbasierter Lieferdienste
5. Schaustellergewerbe
6. Gebäudereinigungsgewerbe
7. Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
8. Fleischwirtschaft (mit gesetzlicher Ausnahme für das Fleischerhandwerk)
9. Prostitutionsgewerbe
10. Wach- und Sicherheitsgewerbe
11. Friseur- und Kosmetikgewerbe

Welche Angaben enthält die Sofortmeldung?

Familien- und Vornamen, Versicherungsnummer (soweit bekannt; andernfalls die für die Vergabe erforderlichen Angaben), Betriebsnummer des Arbeitgebers und Tag der Beschäftigungsaufnahme. Die Sofortmeldung ersetzt die reguläre Anmeldung zur Sozialversicherung nicht.

Ausweispflicht: In den in § 2a SchwarzArbG genannten Bereichen muss ein Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitgeführt und auf Verlangen vorgelegt werden. Der Arbeitgeber muss hierüber vor Tätigkeitsaufnahme nachweislich und schriftlich informieren.

Rechtsgrundlagen: § 28a Abs. 4 SGB IV und § 2a SchwarzArbG. Dieses Formular dient als Arbeitshilfe zur Vorerfassung und ersetzt nicht die elektronische Sozialversicherungsmeldung.